

Satzung

für den Verein „Internationale Gesellschaft für Blutegeltherapie (IGBT) e.V.“, Schorndorf

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Blutegeltherapie“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Blutegeltherapie und deren Qualität. Dies geschieht unter anderem durch Organisation von Fachfortbildungen, Definition von Ausbildungsrichtlinien, sammeln von Informationen zur Blutegeltherapie (zum Beispiel in Form von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungsberichten) sowie Beratung der Mitglieder zur Blutegeltherapie. Jedoch sind auch andere Aktivitäten zur Durchführung des Vereinszwecks möglich.
Da es sich bei der Blutegeltherapie um eine Behandlung mit lebenden Arzneimitteln handelt, befürwortet der Verein ausdrücklich den Aufbau von Zuchtanlagen für Blutegel zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zur Gewährleistung der Qualität der für die Therapie bestimmten Blutegel.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein steht allen an der Erfüllung des Vereinszweckes Interessierten offen. Er ist von parteipolitischen und konfessionellen Ausrichtungen unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und sich zum Vereinszweck bekennen und ihn in Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen wollen.
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden: Angehörige eines medizinischen Berufes, juristische Personen, die dem Gesundheitswesen angehören.
- 3) Fördermitglieder können werden: alle natürliche oder juristische Personen, die sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren.
- 4) Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- 5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Im Aufnahmeantrag muss der Antragende sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
- 6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Wissen und die Erfahrung des Vereins unentgeltlich zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- 3) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Es ist möglich, eine Ehrenmitgliedschaft zu erlangen.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann erreicht werden, wenn dieses Mitglied für den Verein tätig ist oder Aufgaben für den Verein (z.B. Kontoführung) übernimmt, ohne an den sonstigen Aktivitäten oder Vereinsaufgaben teilzunehmen.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist vom Beitrag befreit und kann im gegenseitigen Einvernehmen monatlich auf Quartalsende gekündigt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - bei einer juristischen Person durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - und durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Beim Austritt muss eine Kündigungsfrist von 6 Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres eingehalten werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Diese Mahnung ist durch Einwurf-Einschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- 5) Um nicht den Bestand des Vereins zu gefährden, hat das aus dem Verein ausscheidende Mitglied die Verpflichtung, seine Beiträge bis zum beabsichtigten Ausscheiden zu bezahlen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1) Zur Finanzierung von Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zusätzlich können zur Finanzierung besonderer Vorhaben, die von den Mitgliedern beschlossen sind, Umlagen erhoben werden.
- 2) Sinkt die Zahl der Mitglieder so weit, dass die Deckung der Kosten durch die Mitgliedsbeiträge nicht mehr gewährleistet ist, so sind die Mitglieder verpflichtet, einen Beschluss über eine Erhöhung des Jahresbeitrags herbeizuführen, damit Kostendeckung gewährleistet ist.
- 3) Durch die Mitgliederversammlung wird die Höhe der Beiträge in einer Beitragsordnung festgelegt. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein für den Jahresbeitrag eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Die Jahresbeiträge werden im Januar jeden Jahres per Banklastschrift eingezogen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift ist der Verein berechtigt, ohne Kostennachweis 10 € in Rechnung zu stellen.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen dem Verein zustehende Beiträge und Umlagen sowie sonstige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
besteht aus
1. Vorsitzende/r (Geschäftsführer/in)

2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
Schriftführer/in
Schatzmeister/in
3 Beisitzer/innen

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Auch die Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen

 - Wahl des Vorstands

 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

 - Entlastung des Vorstands

 - Wahl des Schriftführers/in

 - Wahl des Schatzmeisters/in

 - Wahl der drei Beiräte/innen

 - Änderung und Aufhebung der Vereinssatzung

 - Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans, der die Grundzüge der Finanzwirtschaft enthält

 - Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer

 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

 - Auflösung des Vereins

- Sowie alle sonstigen kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4) Anträge zur Änderung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über diese Anträge, und über Anträge die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Beratung ebenfalls einem von den Mitgliedern zu bestimmenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- 6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder findet die Abstimmung geheim statt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig, wenn diese Änderungen in der Einladung angekündigt waren.
- 9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch den Versammlungsleiter, eine Niederschrift (Verlaufsprotokoll) gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht allen Mitgliedern zu.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende (Geschäftsführer) sowie der 2. Vorsitzende (Stellvertreter). Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden nach Geschäftslage. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern sich der Vorstand nicht einigt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Sachkundige Beratung

Zur Beratung von Vorstand und Geschäftsführung, sowie zur Durchführung von Aktionen, können vom Vorstand Beiräte gebildet oder einzelne Personen hinzugezogen werden.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, durchgeführt.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden, § 9 gilt entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19.11.2006 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Karla Moser

Dr. Claudia Moser

Evi Klöpfer

Jochen Rieser

Ilona Drees

Jutta Weil

Doris Weber
